

99090024001000

Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Erteilung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012598/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090024001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Kommerzielle Nutzung geschützter Tiere, Pflanzen und deren Erzeugnisse Ausnahme beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einfuhr, Rio-Palisander, Elfenbein, Möbel, Taschen, Antiquitäten, Instrumente, Schildpad
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Naturschutz (BUKEA)
Handlungsgrundlage	[EG-Verordnung 338/1997](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/PDF/?uri=CELEX:01997R0338-20170204) [EG-Verordnung 865/2006](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/PDF/?uri=CELEX:02006R0865-20150205) [Kapitel 5 Bundesnaturschutzgesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html#BJNR254210009BJNG000700000)
Teaser	Wenn Sie Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse einer streng geschützten Art verkaufen oder kommerziell nutzen mochten, müssen Sie vorab bei der zuständigen Stelle eine Vermarktungsgenehmigung beantragen.
Volltext	Da viele Arten durch den Handel gefährdet sind, ist die Vermarktung und kommerzielle Nutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Sofern Sie Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse einer streng geschützten Art verkaufen oder kommerziell nutzen mochten, benötigen Sie hierfür eine Vermarktungsgenehmigung. Die Vermarktungsgenehmigung muss Ihnen vorliegen, bevor Sie mit der Vermarktung oder kommerziellen Nutzung beginnen. Sie müssen die Vermarktungsgenehmigung im Vorwege bei der zuständigen Stelle beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher Antrag • Nachweise für die legale Herkunft, wie zum Beispiel

Modul	Sachverhalt
	• Zeugenerklärung • Eidesstattliche Versicherung • Fotos • Rechnung • Gutachten • Angaben zur Kennzeichnung (Ringnummer, Transponder, Foto, Zuchtbescheinigung)
Voraussetzungen	Sie müssen die legale Herkunft des Tieres, der Pflanze oder deren Erzeugnisse nachweisen können. Beim Umgang mit lebenden Tieren müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen erfüllt sein.
Kosten	Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem mit dem Antrag verbundenen Arbeitsaufwand.
Verfahrensablauf	• Es ist empfehlenswert, dass Sie sich vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen um den Sachverhalt zu klären. • Sie stellen einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und reichen den Antrag gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. • Bei positiver Prüfung erhalten Sie die Genehmigung sowie einen Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Verwaltungsgebühren
Bearbeitungsdauer	Bis zu 4 Wochen
Frist	Keine. Die Genehmigung muss Ihnen jedoch vorliegen, bevor Sie mit der Vermarktung beginnen.
weiterführende Informationen	https://www.wisia.de/ https://www.wisia.de/ https://www.bfn.de/ https://www.bfn.de/ https://www.speciesplus.net/ https://kpt.fhhnet.stadt.hamburg.de/index.html#/Links/Neu
Hinweise	Eine Auflistung aller streng geschützten Tiere und Erzeugnisse können Sie der Datenbank des

Modul	Sachverhalt
	Bundesamtes für Naturschutz entnehmen. Sie haben auch bei Erfüllung aller Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Die zuständige Stelle entscheidet über jeden Einzelfall im eigenen Ermessen. Bei einer Ablehnung bleibt Ihnen der Rechtsweg offen. Besonders geschützte Arten unterliegen der Meldepflicht. Das bedeutet, dass Sie jeden Zugang und Abgang oder Verlust eines besonders geschützten Tieres schriftlich bei der zuständigen Behörde melden müssen.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Ausnahme für die kommerzielle Nutzung geschützter Tiere, Pflanzen und deren Erzeugnisse beantragen • Sofern man Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse einer streng geschützten Art kommerziell nutzen möchte, benötigt man eine Vermarktungsgenehmigung. • Die Vermarktungsgenehmigung erhält man bei der zuständigen Stelle auf Antrag. • Zuständige Stelle:
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)